

Risikoerhöhung durch Sorgfaltspflichtverletzung eines Entscheidungsträgers

Die Risikoerhöhung ist klar zu bejahen. Hier sind wesentliche Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art unterlassen worden. Auch sind Leitungs- und Aufsichtspflichten verletzt worden; aber auch Koordinationspflichten insofern, als drei Gesellschaften des EIU beteiligt sind. Eine Gesellschaft hält den SILAD, eine andere wartet den SILAD, die dritte arbeitet mit dem SILAD. Keine dieser drei Gesellschaften verfügt allein über alle notwendigen Informationen.

7.8 Unfall vom 09.08.2010 - „Stromunfall“

Hier handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Eisenbahnunfall im Sinne der europarechtlichen Definitionen.²²³ Dennoch ist der Fall wegen der Schnittstellenproblematik interessant.

Der vom Verfasser dieser Studie verteidigte Standortleiter eines Wartungsunternehmens wurde angeklagt wegen fahrlässiger Tötung. Mitangeklagt waren der für Elektroinstallationen verantwortliche gewerberechtliche Geschäftsführer und der direkte Vorgesetzte des Klimaanlageunternehmens, das den beim Unfall getöteten Elektroinstallateur zu Gewährleistungsarbeiten entsandt hatte. Der Standortleiter und der gewerberechtliche Geschäftsführer wurden freigesprochen. Der direkte Vorgesetzte erhielt eine FS von 3 Monaten, bedingt nachgesehen auf 3 Jahre. Die Strafsache ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Ein Verbandsverfahren ist nicht eingeleitet worden.

7.8.1 Der Sachverhalt zur Mitarbeitertat

Am 09.08.2010 ereignete sich in einem Unternehmen, das auf die Wartung von Eisenbahnfahrzeugen spezialisiert ist, ein tödlicher Stromunfall. Dieses Wartungsunternehmen hatte im konkreten Fall aber einem Fremdunternehmen – hier handelt es sich um die Herstellerin einer in einem Personenwagen eingebauten Klimaanlage – lediglich Infrastruktur und Strom zur Verfügung gestellt, damit dieses den innerhalb der Gewährleistungsfrist entstandenen Schaden an der Klimaanlage selbständig behebt.

Der Elektroinstallateur dieser Fremdfirma missachtete alle Sicherheitsvorschriften und wurde im Zuge eines Stromschlages getötet.

Der Standortleiter des Wartungsunternehmens stellte sich auf den Standpunkt, dass sein Unternehmen dem gewährleistungspflichtigen Unternehmen nur die Infrastruktur, also die Werkshalle samt Schiene, Oberleitung und Strom zur Verfügung gestellt hat und daher für den Unfall nicht verantwortlich ist. Die Angeklagten des Drittunternehmens verantworteten sich dahingehend, dass der beim Unfall getötete Elektroninstallateur einen schweren Fehler begangen

²²³ Siehe Kapitel 8.2.2 Implementation Guidance for CSIs: Zugkollisionen, Entgleisungen, Unfälle auf Eisenbahnkreuzungen, Unfälle verursacht durch ein in Bewegung befindliches Fahrzeug, Brand

habe und ihm das Alleinverschulden am Unfall anzulasten sei bzw hilfsweise, dass das Wartungsunternehmen den Strom hätte ausschalten müssen.

Das Strafverfahren gestaltete sich als sehr langwierig aufgrund sehr umfangreicher Gutachten eines elektrotechnischen Sachverständigen.

7.8.2 Die verbandsrechtliche Dimension

- Bereits 1999/2000 gab es einen schweren Stromunfall, bei dem ein Mitarbeiter des Klimaanlageherstellers verletzt worden ist. Der damalige Inhaber des Unternehmens verbat daraufhin Arbeiten an dieser Klimaanlage vom Wagendach aus, weil es trotz abgeschalteter Oberleitung nach wie vor zu Stromüberschlägen kommen kann. Der frühere Unternehmensinhaber ordnete seinerzeit an, Arbeiten an der Klimaanlage nur mehr vom Wageninneren aus vorzunehmen.

Im Zuge eines nachfolgenden Unternehmensverkaufes ging dieses Know-how offenbar verloren. Der beim Unfall getötete Elektroinstallateur hatte bereits einmal mit dem gewerberechtlchen Geschäftsführer einen Mangel an der Klimaanlage vom Wagendach aus behoben und am Unfalltag ging er ein zweites Mal ebenso unfachmännisch vor. Dabei berührte er unabsichtlich einen stromführenden Teil, von dem der Elektroinstallateur irrtümlich annahm, dass er nicht mehr stromführend sei.

- Im Servizierungs- und Wartungshandbuch des Klimaanlageherstellers ist ausdrücklich normiert, dass nach der durchgeführten Fehlersuche, die nur mittels Strom erfolgen kann, der Strom des Wagens abzuschalten ist und zwar in der Form, dass er gegen ein Wiedereinschalten entsprechend abgesichert wird. Der Elektroinstallateur betätigte aber am Unfalltag nicht die Trenn- und Erdungsvorrichtung im Wagen und sicherte diese daher auch nicht gegen ein Wiedereinschalten durch Anbringen eines Vorhangschlosses. Der Elektroinstallateur öffnete lediglich den Schaltkasten und schaltete den Storm für die Klimaanlage und die sogenannte Heizungskiste aus. Der Schaltschrank und Teile des Schaltschranks sind nicht absicherbar gegen unbefugtes Wiedereinschalten.

Die Verbandspflichtverletzungen

Hier liegt die Verbandsverantwortlichkeit nicht bei einem EBU, sondern bei einem Drittunternehmen, der gewährleistungspflichtigen Klimaanlageherstellerin.

Die Klimaanlageherstellerin hat Verstöße gegen das **ArbeitnehmerInnenschutzrecht** zu verantworten. Der getötete Mitarbeiter ist ganz offensichtlich **nicht ordnungsgemäß geschult** worden.

Ihm wurde sowohl ein gefährlicher als auch technisch unzulänglicher Arbeitsvorgang eingelernt. Hier liegt eine unterlassene und wesentliche **personelle Maßnahme** vor.

Unabhängig davon war dem Elektriker das unternehmenseigene Servizierungs- und Wartungshandbuch (unternehmensinterne Anweisung) nicht genügend nahegebracht. Wäre ihm der Inhalt desselben ausreichend vermittelt worden, hätte der Mitarbeiter gewusst, dass er die Trenn-